

**Kantonale Volksinitiative**

**Erben fürs Wohnen – Erbschaftssteuer für gemeinnützigen Wohnraum**

Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

**Abschnitt 7 des Steuergesetzes über die direkten Steuern soll nach den folgenden Grundsätzen geändert werden (insbesondere § 120, § 129, § 130 und § 131):**

neu: 4% Steuer für direkte Nachkommen wie, Nachkommen (Kinder, Grosskinder, Urgrosskinder), Adoptivnachkommen, Pflegekinder, Stiefnachkommen bei einem Freibetrag von 500'000 CHF, Progression je höher der Erbanfall, undefiniert.

neu: 10% Steuer für alle weiteren Verwandten bei einem Freibetrag von 2'000 CHF.

neu: Bei Immobilien oder Unternehmen/Landwirtschaftsbetriebe wird ein Aufschub von 10 Jahren gewährt, insofern der Betrieb mindestens 10 Jahre weitergeführt wird bzw. die Immobilie selbst bewohnt wird. Es gilt für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben. Bei einer späteren Veräusserung innerhalb von 10 Jahren ist die Ermässigung nachzuzahlen.

neu: Damit mittels Schenkungen nicht die Erbschaftssteuer umgangen wird, soll auf Schenkungen an die direkten Nachkommen, Adoptivnachkommen, Pflegekinder und Stiefnachkommen mit einem tieferen Freibetrag ebenfalls eine Steuer analog zur Erbschaftssteuer eingeführt werden.

neu: Der Kanton verwendet ein Drittel des Rohertrags der Steuer zum Erwerb von Wohnimmobilien und überführt diese in den gemeinnützigen Wohnungsbestand. Die übrigen zwei Drittel werden wie bisher allgemein als undefinierte Steuereinnahmen verbucht. Die Liegenschaften werden im Baurecht an eine Organisation des gemeinnützigen Wohnungsbaus oder die Stiftung für preisgünstigen Wohnraum abgegeben.

Politische Gemeinde

Basel

Riehen

Bettingen

Bitte Name und Adresse eigenhändig, in deutlicher Blockschrift und vollständig ausfüllen.

Name	Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift	leer lassen

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 282 Strafgesetzbuch strafbar.  
Die Initiative kann von der Mehrheit der im Zeitpunkt der Rückzugserklärung stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees zurückgezogen werden (§12 Abs. 1 IRG).  
Mitglieder des Initiativkomitees: Oliver Bolliger (Grossrat BS BastA!), Leoni Bolz (Grossrätin SP und JUSO), Sina Deiss (Co-Präsidentin BastA!), Ella Haefeli (Präsidentin JUSO BS), Patrick Vögelin (BastA!), Joris Fricker (Co-Präsident JUSO BS), Laurent Schüpbach (BastA!), David Portmann (Co-Präsident JUSO BS), Franziska Stier (Parteisekretärin BastA!), Angus Duffy (Sekretär JUSO BS), Tonja Zürcher (Grossrätin BastA!), Maria Ioana Schäfer (Vorstand JUSO BS), Kasimir Krmeta (Vorstand BastA!, JA).

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Bogen bis am 01.06.2025 einsenden an:  
Basels starke Alternative Sekretariat, Rebgasse 1, 4005, Basel.

Publikation im Kantonsblatt vom 25.09.2024